



Editorial

Die Bundesregierung hat ein Konjunkturpaket mit 57 Punkten beschlossen. Diese betreffen u. a. eine Absenkung der Mehrwertsteuer, einen 300-EUR-Bonus für Eltern und Hilfen für Unternehmen, wie z. B. eine Kaufprämie für E-Fahrzeuge und eine Deckelung der Sozialausgaben. Mit den beschlossenen Maßnahmen soll das Konsumverhalten angekurbelt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter den Rubriken *Für Unternehmer* sowie *Einkommensteuer und persönliche Vorsorge*.

Die Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmer und Soloselbstständige erfolgt ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ist deshalb

nicht pfändbar. Dies hat das Finanzgericht Münster beschlossen. Lesen Sie mehr hierzu auf Seite 2.

Abseits vom Thema Corona sind natürlich noch weitere wichtige Entscheidungen getroffen worden: So hatte sich das Finanzgericht Niedersachsen mit der Frage befasst, ob auch Zahlungen eines Landkreises an eine Sozialpädagogin für die sozialpädagogische Nachmittagsbetreuung steuerfrei sind. Den Artikel dazu finden Sie auf Seite 3.

Der BGH hat festgestellt, dass Unternehmen ihren Kunden nicht vorschreiben dürfen, in welchem Land der EU das Konto zu führen ist, von dem die Zahlungen eingezogen werden sollen. Mehr dazu auf Seite 4.

FÜR UNTERNEHMER

Konjunkturpaket zur Corona-Pandemie

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 das Konjunkturpaket zur Corona-Pandemie beschlossen. Gezielte Maßnahmen sollen Beschäftigte und Familien unterstützen, Unternehmen stabilisieren, die Modernisierung des Landes voranbringen und dafür sorgen, dass Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht.

Schwerpunkte des Konjunkturprogramms für Unternehmer sind unter anderem:

- Die Mehrwertsteuer wird befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Das stärkt die Kaufkraft und kommt insbesondere Bürgerinnen und Bürgern mit geringeren Einkommen zugute, die einen größeren Teil ihres Einkommens ausgeben.
Ausführliche Infos dazu finden Sie im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: tinyurl.com/y7oruauX

- Mit der „Sozialgarantie 2021“ werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Das entlastet Nettoeinkommen von Beschäftigten und schafft Verlässlichkeit für Unternehmen.
- Ein Programm für Überbrückungshilfen ermöglicht Stützungsmaßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen, die coronabedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen. Es gilt branchenübergreifend und berücksichtigt die spezifische Lage von besonders betroffenen Branchen. Dafür sollen 25 Mrd. EUR bereitgestellt werden.
- Unternehmen erhalten für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter. Durch diese sogenannte degressive Abschreibung werden Investitionsanreize gesetzt.
- Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, wird ausgeweitet. Der steuer-

liche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. EUR (bzw. 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Das verschafft Unternehmen zusätzliche Liquidität.
- Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert und ermöglicht u. a. nun Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft. Das verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Lesen Sie hier das gesamte Eckpunktepapier zum Konjunkturpaket: tinyurl.com/y7ayspeb

Quelle: BMF

Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig



Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass eine Kontenpfändung des Finanzamts (FA), die auch Beträge der Corona-Soforthilfe umfasst, rechtswidrig ist.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war es dem Antragsteller nicht möglich, Reparaturaufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27. März 2020 zur Aufrechterhaltung seines Gewerbebetriebs beim Land NRW eine Corona-Soforthilfe i.H.v. 9.000 EUR für Kleinunternehmer und Soloselbstständige, die mit Bescheid vom selben Tag von der Bezirksregierung bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte deshalb die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben und das FA verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben. Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfän-

dungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch die Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie diene nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1. März 2020 entstanden seien und somit nicht dem Zweck, die vor dem 1. März 2020 entstandenen Ansprüche des FA zu befriedigen. Da die Corona-Soforthilfe für einen Zeitraum von drei Monaten bewilligt worden sei, sei die Vollstreckung bis zum 27. Juni 2020 einstweilen einzustellen.

Quelle: FG Münster (Az. 1 V 1286/20 AO)

FÜR HEILBERUFE

Das Konjunkturpaket für Heilberufe

Das von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket beinhaltet unter anderem auch Maßnahmen, um den Schutz vor Pandemien zu verbessern:

- Der Bund strebt einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an. In diesem Rahmen werden die Gesundheitsämter bei der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützt und bei deren Möglichkeiten zur Personalgewinnung gestärkt.
- Der Bund legt ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ auf, das notwendige Investitionen von Krankenhäusern fördert.
- Der Bund fördert die Initiative CEPI und die deutsche Corona-Impfstoffentwicklung. Es soll erreicht werden, dass ein wirksamer und sicherer Impfstoff zeitnah zur Verfügung steht und auch in Deutschland produziert werden kann.

Quelle: BMF

Anerkennung der beruflichen Qualifikation von Gesundheitspersonal

Wie die Mitgliedstaaten (MS) den Mangel an Gesundheitspersonal, der durch die Coronavirus-Krise verursacht wurde, besser bewältigen können, hat die EU-Kommission in einem Leitfaden dargelegt. Er soll helfen, berufliche Qualifikationen des Gesundheitspersonals schneller anzuerkennen und er präzisiert die Regeln, unter denen Ärzte und Krankenpflegepersonal, die noch in der Ausbildung sind, ihren Beruf ausüben können.

Der Leitfaden befasst sich mit praktischen Fragen zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Berufsqualifikationen, die die Freizügigkeit von Fachkräften, einschließlich Ärzten und Krankenpflegepersonal, innerhalb Europas erleichtern soll. Im Einzelnen wird in dem Leitfaden dargelegt, wie die MS die Verfahren zur Erleichterung der

gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen im Einklang mit der von der Richtlinie gebotenen Flexibilität beschleunigen können. Darüber hinaus wird klargestellt, wie die MS sicherstellen können, dass die Bestimmungen der Richtlinie über Mindestanforderungen an die Ausbildung von Ärzten und Krankenpflegepersonal in Fällen eingehalten werden können, in denen Studierende aufgrund von Unterbrechungen durch die Coronavirus-Krise nicht in der Lage sind, ihre Ausbildung abzuschließen.

Den Leitfaden in englischer Sprache finden Sie hier: tinyurl.com/y87oxvm4

Quelle: EU-Kommission

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Faire Verteilung der Maklerkosten beim Kauf von Wohnimmobilien kommt



Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser beschlossen, wodurch beim Immobilienkauf die Nebenkosten spürbar gesenkt werden. In Zukunft gilt: Die Abwälzung der gesamten Maklerkosten auf den Käufer ist unzulässig. Wer einen Makler beauftragt, muss künftig mindestens die Hälfte der Maklerprovision selbst tragen.

Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Bildung von Wohneigentum nicht zu Lasten eines ausgeglichenen Bestands an Mietwohnungen geht. Dies gilt insbesondere in Gegenden mit angespannten Wohnungsmärkten, die zunehmend von Verdrängung gekennzeichnet sind. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, die Möglichkeiten der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in angespannten Wohnungsmärkten zu reduzieren. Ein entsprechender Regelungsvorschlag dazu wurde für das Baugesetzbuch vorgelegt.

Zudem soll eine Textformerfordernis für Maklerverträge über die Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser eingeführt werden. Ausreichend für den Abschluss eines Maklervertrags ist dann z. B. eine E-Mail. Auf diese Weise können Unklarheiten über in der Praxis häufig strittige Fragen hinsichtlich des Inhalts eines Maklervertrags vermieden werden.

Quelle: BMJV

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Das Konjunkturpaket für Privatpersonen

Um die Nachfrage zu stärken, die Beschäftigung zu sichern und gezielt zu stabilisieren, umfasst das Konjunkturprogramm der Bundesregierung weitere folgende Schwerpunkte:

- Zur Mehrwertsteuersenkung und zur „Sozialgarantie 2021“ s. *Für Unternehmer*.
- Familien erhalten einmalig einen Kinderbonus von 300 EUR je Kind. Dazu wird das Kindergeld entsprechend aufgestockt. Das stärkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zielgerichtet dort, wo es besonders notwendig ist. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet und bei besserverdienenden Haushalten mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.
- Um die Einkommen von Alleinerziehenden zu stabilisieren, wird der Entlastungsbeitrag in der Einkommensteuer für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.000 EUR mehr als verdoppelt.
- Der einfache Zugang zur Grundsicherung ohne Vermögensprüfung wird bis Ende 2020 verlängert.
- Ein Schutzschirm für Auszubildende sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu zählen Prämienzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen.

Quelle: BMF

Einnahmen aus einer sozialpädagogischen nachmittäglichen Betreuung nicht steuerfrei

Nach § 3 Nr. 11 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind u. a. Bezüge aus öffentlichen Mitteln steuerfrei, die als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte sich mit der Frage zu befassen, ob auch Zahlungen eines Landkreises an eine Sozialpädagogin für die sozialpädagogische nachmittägliche Betreuung unter diese Befreiungsvorschrift fallen und entschieden, dass die Geldleistungen des Landkreises nicht als uneigennützig gewährte Unterstützungszahlungen anzusehen sind.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte die Klägerin, eine Sozialpädagogin, im Rahmen einer Nebentätigkeit für den Landkreis Aufgaben im Rahmen einer sozialpädagogischen nachmittäglichen Betreuung in einer Familie übernommen. Zum Aufgabenbereich gehörten u. a. die Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen, die unterstützende Begleitung bei Kontakten zu Behörden, Schulen u. Ä., das Heranführen an Möglichkeiten aktiver Freizeitgestaltung und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Erledigung der Hausauf-

gaben. Die Honorartätigkeit umfasste im Monat 35 Stunden. Das Honorar betrug 16 EUR/Std. Ferner gewährte der Landkreis eine monatliche Sachkostenpauschale. Das Finanzamt erfasste die Einnahmen als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und berücksichtigte einen Freibetrag von 2.400 EUR. Vergeblich begehrte die Klägerin dagegen eine vollständige Freistellung der Honorare.

Das FG wies die Klage ab. Zwar handelte es sich nach seiner Auffassung um öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG. Es bestanden jedoch bereits erhebliche Zweifel, ob die an die Klägerin gezahlten Gelder ausschließlich und unmittelbar dazu bestimmt sind, die Erziehung zu fördern, denn die Klägerin hatte die Familie als Ganzes in verschiedenen Lebensbereichen zu betreuen. Diese Frage konnte das FG jedoch offen lassen, weil von der Befreiungsvorschrift nur uneigennützig gewährte Unterstützungsgeldleistungen erfasst werden und diese Voraussetzung im Streitfall nicht erfüllt war. Die Leistungen sollten vielmehr den zeitlichen und sachlichen Aufwand der Betreuungsperson vollständig durch Stundensätze und monatliche Sachkostenpauschalen abgelden. Im Ergebnis wertete das FG die streitbefangenen Zahlungen des Landkreises daher als Entgelt für die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung.

Quelle: FG Niedersachsen, Mitteilung zum Urteil 9 K 21/19

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Stärkung des Verbraucherschutzes bei Lastschriftzahlung

Kunden mit Wohnsitz in Deutschland dürfen ihre Online-Bestellungen von einem Bankkonto im EU-Ausland bezahlen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Pearl GmbH entschieden. Das Urteil ist vor allem für Grenzgänger wichtig, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, aber im EU-Ausland arbeiten und dort ihr Bankkonto unterhalten. Der BGH hat klargestellt, dass für Online-Bestellungen nicht noch ein zweites Konto in Deutschland eingerichtet werden muss.

Ein Kunde hatte auf der Internetseite des Versandhändlers vergeblich versucht, per Lastschrift von seinem Konto in Luxemburg zu zahlen. Nach Eingabe seiner Kontonummer erschien der Hinweis „Ungültige IBAN“. Auf Nachfrage erklärte der Kundenservice: „Bei Kunden, deren Wohnsitz in Deutschland ist, ist es uns leider nicht möglich, von einem ausländischen Bankkonto abzubuchen.“ Der BGH bestätigte die Auffassung des vzbv, dass der Versandhändler gegen Art. 9 Abs. 2 der SEPA-Verordnung der EU verstieß. Danach dürfen Unternehmen ihren Kunden nicht vorschreiben, in welchem Land der EU das Konto zu führen ist, von dem die Zahlungen eingezogen werden sollen. Der generelle Ausschluss von Lastschriften für Kunden mit Auslandskonten lässt sich nach Auffassung des BGH auch nicht mit der Vorbeugung gegen Geldwäsche oder mit der Sicherheit des Zahlungsverkehrs rechtfertigen.

Freie Kontowahl dient dem Verbraucherschutz

Die Richter stellten auch klar: Der Verbraucherzentrale Bundesverband war gesetzlich befugt, gegen den Versandhändler zu klagen. Die SEPA-Verordnung beschränke sich nicht nur auf technische Vorschriften und Geschäftsanforderungen im europäischen Zahlungsverkehr, sondern diene auch dem Verbraucherschutz. Sie schütze die Freiheit von Verbrauchern, Zahlungen über ein Konto in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihres Wohnsitzes abzuwickeln. Der Europäische Gerichtshof habe bereits im November 2019 geklärt, dass es sich bei der SEPA-Verordnung um ein Verbraucherschutzgesetz handelt (Az. C 28/18).

Quelle: PM VZBV zum Urteil des BGH, Az. I ZR 93/18

LESEZEICHEN

Höherer CO2-Preis, Entlastungen bei Strompreisen und für Pendler

Das Bundeskabinett hat zwei zentrale Regelungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zum Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg gebracht. Bund und Länder hatten sich im Dezember 2019 unter anderem darauf geeinigt, ab 2021 die CO2-Bepreisung von Brennstoffen zu erhöhen und im Gegenzug die Belastungen für Stromverbraucher und Fernpendler zu begrenzen. Mehr Info dazu hier: tinyurl.com/ycxmng2l

Unterstützung für Kultur- und Freizeitbranche

Auch die Kultur- und Freizeitbranche hat stark unter der Corona-Krise zu leiden und eine Rückkehr zum „Normalbetrieb“ ist noch nicht in Sicht. Am 20. Mai ist nun ein Gesetz in Kraft getreten, das über eine Rückerstattung von Eintrittspreisen in Form von Gutscheinen eine Insolvenzelle auf Seiten der Veranstalter vermeiden soll. Mehr dazu lesen Sie hier: tinyurl.com/y87x6w38

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj)

10.07.2020 (13.07.2020)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

27.07.2020 (Beitragsnachweis)

29.07.2020 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.